

Anträge zur Änderung der ABDA-Satzung

	Alt	Neu
1	<p>§ 1 Absatz 1, Satz 1</p> <p>Die Bundesvereinigung bezweckt die Wahrnehmung und Förderung der gemeinsamen Interessen der in ihr zusammengeschlossenen Apothekerkammern und Apothekervereine/-verbände in der Bundesrepublik Deutschland, soweit sie auf der Basis von Kammerbezirken organisiert sind.</p>	<p>Die Bundesvereinigung bezweckt die Wahrnehmung und Förderung der gemeinsamen Interessen der in ihr zusammengeschlossenen Apothekerkammern und Apothekervereine/-verbände in der Bundesrepublik Deutschland, soweit sie auf der Basis von Kammerbezirken organisiert sind, und damit die Interessen der Deutschen Apothekerinnen und Apotheker.</p>
	<p><u>Begründung</u></p> <p>Die ABDA vertritt im Rahmen der Wahrnehmung und Förderung der gemeinsamen Interessen der in ihr zusammengeschlossenen Apothekerkammern und Apothekervereine/-verbände in der Bundesrepublik Deutschland bereits seit Jahren auch die Interessen der Mitglieder ihrer Mitgliedsorganisationen – und damit die Interessen der Deutschen Apothekerinnen und Apotheker.</p> <p>Es ist deshalb folgerichtig, diesem Zustand auch in der Satzung entsprechenden Ausdruck zu verleihen.</p> <p>Die Änderung greift auch nicht in die jeweilige direkte Vertretung der in den Mitgliedsorganisationen vertretenen Apothekerinnen und Apotheker durch diese Mitgliedsorganisationen ein, sondern wird vielmehr da wirksam, wo Angelegenheiten von allgemeiner, über den Bereich einer Mitgliedsorganisation hinausgehender Bedeutung betroffen sind.</p> <p>Dieses ist ebenfalls eine bereits seit Jahren bestehende Praxis und bereits in § 1 Absatz 3 Satz 1b der bestehenden Satzung festgelegt.</p> <p>Außerdem übernimmt es die ABDA gem. § 1 Absatz 3 Satz 1d der bestehenden Satzung bereits seit Jahren, die Zusammengehörigkeit aller deutschen Apothekerinnen und Apotheker zu wahren und zu pflegen.</p>	
2	<p>§ 1 Absatz 3 Satz 1b</p> <p>in allen Angelegenheiten von allgemeiner, über den Bereich einer Mitgliedsorganisation hinausgehender Bedeutung mit Behörden, Körperschaften, Vereinigungen, Einrichtungen und sonstigen Stellen, welche mit Fragen der Arzneimittelversorgung zu tun haben, zu verhandeln</p>	<p>in allen Angelegenheiten von allgemeiner, über den Bereich einer Mitgliedsorganisation hinausgehender Bedeutung mit Behörden, Körperschaften, Vereinigungen, Einrichtungen und sonstigen Stellen, welche mit Fragen der Arzneimittelversorgung zu tun haben, zu verhandeln und die Mitgliedsorganisationen sowie die Deutschen Apothekerinnen und Apotheker in geeigneter Weise über das Ergebnis zu informieren.</p>
	<p><u>Begründung</u></p> <p>Wenn die Interessen der Deutschen Apothekerinnen und Apotheker in der vorgenannten Weise (auf „Bundesebene“) durch die ABDA vertreten werden, ist eine entsprechende direkte Kenntnissgabe dahingehender Aktivitäten – nicht nur an die Mitgliedsorganisationen sondern darüber hinaus – auch an alle Deutschen Apothekerinnen und Apotheker unabdingbar erforderlich.</p> <p>Es kommt auf diese Weise nicht nur zu einer einheitlichen Informationsweitergabe sondern entlastet auch die einzelnen Mitgliedsorganisationen.</p> <p>Die Beteiligung der Mitgliedsorganisationen an der Informationsweitergabe sowie deren Bedeutung als erste Ansprechpartner für Fragen der ihnen angeschlossenen Deutschen Apothekerinnen und Apotheker wird davon nicht berührt.</p>	